

## Prüfungen von Armaturen für Gas Stand: August 1984

In der DIN-Norm 3230, Teil 5 (technische Lieferbedingungen für Armaturen), werden alle Anforderungen und Prüfungen von Armaturen für Gasleitungen und Gasanlagen geregelt.

Zu den wesentlichen Festlegungen der Norm gehören unter anderem

- a) die Einteilung in vier Werkstoffgruppen WG 1–WG 4
- b) die Unterscheidung der Ablieferungsprüfung nach drei Prüfgruppen PG1–PG3.

Die an jeder Armatur vorzunehmenden Prüfungen sind in der Tabelle 3 der Norm aufgelistet:

Prüfung	PG 1 für Erdeinbau PN 16	PG 2 für Erdeinbau ≥ PN 25	PG 3 für Stationen PN 16–100
Dichtheit des Gehäuses mit Luft vor der Flüssigkeitsprüfung Prüfung DIN 3230-BV	0,5 bar	0,5 bar	0,5 bar
Festigkeit des Gehäuses mit Wasser Prüfung DIN 3230-BA	1,5 PN	1,5 PN	1,5 PN
Dichtheit des Gehäuses mit Luft nach der Festigkeitsprüfung Prüfung DIN 3230-BV	–	–	1,1 PN
Dichtheit des Abschlusses mit Luft Prüfung DIN 3230-BW	0,5 bar	0,5 bar	0,5 bar und 1,1 PN
Betätigungsfunktion Prüfung DIN 3230-AQ (nur bei Schiebern und Hähnen)	–	PN	PN

Bei DIN-DVGW-registrierten Armaturen bis PN 16 sind Werkstoffnachweise nicht erforderlich, bei den Ablieferungsprüfungen kann bis DN 200 der Nachweis entfallen, ab DN 250 ist dagegen ein Abnahmeprüfzeugnis notwendig.

Unabhängig vom Verzicht auf Nachweise sind die Ablieferungsprüfungen nach DIN 3230, Teil 5, PG 1–PG 3, auf jeden Fall durchzuführen.

Die DIN-Norm, Teil 5 besitzt eine grundsätzliche sicherheitstechnische Bedeutung im Gasfach und darf als Zusatzprüfung auch bei serienmäßigen Gasarmaturen nicht unbeachtet bleiben, um spätere Abnahmeschwierigkeiten der fertiggestellten Leitungen bzw. Anlagen zu vermeiden.

In folgenden anwendungsbezogenen DIN-Normen bzw. DVGW-Regelwerken wird auf DIN 3230, Teil 5 verwiesen:

DIN 2470, Teil 1

DIN 2470, Teil 2

DIN 30690, Teil 1

DVGW-Arbeitsblatt G 461/I

DVGW-Arbeitsblatt G 461/II (mitgeltend DIN 2470, Teil 1)